

seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Freiberg nachweisbar. Der Gefragte konnte zu den geschworenen Rathmannen gehören<sup>1)</sup>, doch war dies nicht nothwendig; war doch nicht einmal die Anwesenheit der Geschworenen im Dinge erforderlich<sup>2)</sup>. Der Gefragte war, sofern er innerhalb der vier Bänke stand<sup>3)</sup>, verpflichtet, entweder das Urtheil zu finden, wozu ihm eine Besprechung mit anderen Dingpflichtigen gestattet war, oder zu schwören, daß er es nicht finden könne; eine Frist hatte er nur auf Grund besonderer Vergünstigung oder wenn einige im Dinge anwesende Geschworene ihn ausdrücklich aufforderten, *daz he sich vriste under di burger mit dem urteile*<sup>4)</sup>. In diesem Falle fand der Rath das Urtheil in seiner Morgensprache, d. h. wenn er vollzählig versammelt war<sup>5)</sup>. Aber auch wenn diese Frist nicht gewährt wurde, befreite den Gefragten jener Eid noch nicht von der Verpflichtung das Urtheil zu theilen; er sollte dann vielmehr das Urtheil *holen under den burgern*<sup>6)</sup>, wobei er sich nicht an die Gesammtheit des Rathes zu wenden brauchte, sondern es genügte, wenn er einige von den Rathsmitgliedern fragte<sup>7)</sup>.

Das getheilte Urtheil konnte jeder, der bereit war, ein besseres zu finden, strafen<sup>8)</sup>; doch mußte dies sofort geschehen, nachdem es getheilt war<sup>9)</sup>. Ueber gestrafte Urtheile hatte wiederum der Rath zu entscheiden: *wen nimant sal zu rechte cheine strafunge intscheiden wo si geschit, den di zwelf geswornen zu rechte*<sup>8)</sup>. War das gestrafte Urtheil erst vorher bei den Bürgern geholt worden, so blieb die Entscheidung über die Strafung dem Rathe des nächsten Jahres überlassen<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. z. B. Stadtrecht XXXI § 28 (Schott § 22): *Ist ouch daz ein gesworn man ein unrecht urteil teilet.*

<sup>2)</sup> Vergl. Stadtrecht XXXI § 30 (Schott § 25): *Ist aber daz di burger keinwertik sint ic.*

<sup>3)</sup> Vergl. Stadtrecht XXXI § 29. 33 (Schott § 23. 28).

<sup>4)</sup> Vergl. Stadtrecht XXXI § 30 (Schott § 24—25).

<sup>5)</sup> Stadtrecht XXXI § 26 (Schott § 20).

<sup>6)</sup> Ebd. § 31 (Schott § 26).

<sup>7)</sup> Ebd. § 35 (Schott § 30).

<sup>8)</sup> Ebd. § 36 (Schott § 31).

<sup>9)</sup> Ebd. § 37 (Schott § 32).

<sup>10)</sup> Ebd. § 35 (Schott § 30).